

1322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (214/A) der Abgeordneten Mühlbacher, Graf und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert wird

Die Abgeordneten Mühlbacher, Graf und Genossen haben am 9. November 1982 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Der Haftungsrahmen des § 1 Abs. 2 des Garantiegesetzes 1977, BGBl. Nr. 296, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 102/1979, 338/1981 und 263/1982 war zum 31. Dezember 1981 mit 1.211 Millionen Schilling ausgenützt. Im Zeitraum vom 1. Jänner 1982 bis 28. September 1982 wurden Garantien im Betrag von 1.336 Millionen Schilling übernommen sowie Projekte in Höhe von 249 Millionen Schilling beschlossen, bei denen noch keine Garantieerklärung ausgestellt wurde. Durch unmittelbar vor der Beschlußfassung stehende Projekte in Höhe von 744 Millionen Schilling ergibt sich bereits eine Ausnützung des Rahmens in Höhe von 3.540 Millionen Schilling. Da aber bereits weitere Projekte in Höhe von 1.715 Millionen Schilling angemeldet sind und in Bearbeitung oder Verhandlung stehen, ist eine Erhöhung des Haftungsrahmens unbedingt erforderlich.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 26. November 1982

in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dkfm. Dr. Steidl und Dkfm. Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Salcher. Die Abgeordneten Dr. Veselsky und Dkfm. Dr. Steidl brachten einen gemeinsamen Zusatzantrag betreffend Artikel I ein.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag unter Berücksichtigung des erwähnten Zusatzantrages einstimmig angenommen.

Der Zusatz wird wie folgt begründet: Bis zur Ausarbeitung einer Untersuchung der Sanierungsfähigkeit des Unternehmens, insbesondere bis zur Erstellung des Finanzierungskonzeptes, vergeht Zeit, in der eine finanzielle Hilfestellung seitens der Gesellschaft erforderlich sein kann, um der gesetzlichen Zielsetzung zu entsprechen. Die Neuformulierung trägt dieser Notwendigkeit Rechnung.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 11 26

Dr. Nowotny
Berichtersteller

Mühlbacher
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1982,
mit dem das Garantiegesetz 1977 geändert
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Garantiegesetz 1977, BGBl. Nr. 296, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 102/1979, 338/1981 und 263/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist der Betrag von „4 Milliarden Schilling“ durch den Betrag von „6,5 Milliarden Schilling“ zu ersetzen.

2. § 1 b Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Gesellschaft ist ferner ermächtigt, Finanzierungshilfen zur Durchführung der Sanierung von

Unternehmungen mit Sitz im Inland zu leisten, soweit die Realisierung des Sanierungsvorhabens auf Grund des von der Gesellschaft zu beurteilenden Sanierungskonzeptes erwartet werden kann. Für die Zeit der Ausarbeitung dieses Sanierungskonzeptes kann die Gesellschaft Kosten für die Untersuchung der Sanierungsfähigkeit übernehmen und Finanzierungshilfen leisten, die vermeiden, daß das Unternehmen vor der Realisierung des Sanierungsvorhabens insolvent wird. Der Bundesminister für Finanzen stellt der Gesellschaft für diese Zwecke ab 1981 jährlich 75 Mill. S nicht rückzahlbarer Mittel zur Verfügung“.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.